

E r l ä u t e r u n g e n

zum

Durchführungsplan Nr. 7 der Stadt Detmold
Gebiet zwischen Alter Postweg und Papenberg.

Für das o.g. Gebiet wurde im Jahre 1953 vom Stadtbauamt ein Fluchtlinienplan aufgestellt. Da die Einsprüche gegen diesen Plan seitens der betreffenden Grundeigentümer nicht ausgeräumt werden konnten, ist das Fluchtlinienverfahren nicht zum Abschluß gekommen.

Damit aber das wertvolle und landschaftlich schöne, inmitten einer abgeschlossenen Bebauung liegende Gebiet für Bauzwecke aufgeschlossen werden kann, ist jetzt dafür ein selbständiger Durchführungsplan im Sinne der §§ 5 Ziffer 2 und 10 und 11 des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 (G.O. NW. S 450) aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieses Planes ist nach Katastergrenzen genau dargestellt und besonders gekennzeichnet. Der Plan besteht aus dem Fluchtlinienplan mit ausgewiesenen Baugebieten und den Erläuterungen.

Er legt die neuen Straßengrenzen sowie die Flächen öffentlicher und privater Nutzung fest.

Die im Durchführungsplan eingetragenen Baulinien sind zwingend. In den Vorgärten dürfen keine Baulichkeiten errichtet werden.

Die Stellung der im Plan eingetragenen und vorgesehenen Wohnhäuser ist bindend. Die Größe der Gebäude kann im einzelnen in Bezug auf Länge und Breite mit dem Stadtbauamt abgestimmt werden. Die Höhe der Gebäude ist in den einzelnen Baugebieten festgelegt.

Garagen können nur an den vorgesehenen Stellen gebaut werden. Wenn die Verhältnisse es gestatten, sind nach Abstimmung mit dem Stadtbauamt Kellergaragen in einzelnen Fällen zulässig.

Im II-geschossigen Baugebiet muß die Dachneigung 30° bis 40° , im I-geschossigen Baugebiet 45° bis 55° betragen.

Die Außenwände der Gebäude sind in hellen Farben zu halten und haben sich der vorhandenen Bebauung anzupassen.

Die im Plan eingetragenen neuen Grundstücksgrenzen sind im allgemeinen bindend. In einzelnen Fällen können sie nach Abstimmung mit dem Stadtbauamt so weit abgeändert werden, als sie die Gesamtplanung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Soweit Umlegungen zur Schaffung von geordneten Bauplätzen erforderlich sind, sollen sie in Verbindung mit dem Stadtbauamt vorgenommen werden.

Wenn erforderlich, kann die Stadtgemeinde eine Umlegung entsprechend dem Durchführungsplan anordnen.

Wenn Einfriedigungen an den Straßengrenzen errichtet werden, haben sie sich dem Gesamtbild anzupassen. Sie sind im Einzelnen in Verbindung mit dem Stadtbauamt festzulegen. Empfohlen werden lebende Hecken oder Jägerzäune.

Die Entwässerung ist nach den Plänen des Stadtbauamtes durchzuführen.

Träger der Durchführungsmaßnahme sind private Grundstückseigentümer und die Stadt Detmold.

Die Kosten belaufen sich auf rd. 250.000,- DM.

Es ist eine Bauzeit von ca. 5 Jahren vorgesehen.

Detmold, den 18.1.1960

Städt. Baurat